

## Krämer: Einführung in die Islamwissenschaft / WS 2003/4

### Kurzprotokoll: Nichtmuslime unter islamischer Herrschaft

1. Status und Rolle von Nichtmuslimen unter islamischer Herrschaft stellen ein besonders umstrittenes Thema dar. Der These vom Fanatismus der Muslime, die die Ungläubigen “mit Feuer und Schwert“ bekämpfen und Nichtmuslime zu “Bürgern 2. Klasse“ degradieren wollen, steht jene von der überlegenen “Toleranz des Islam“ gegenüber. In Angriff und Apologetik wird selten streng zwischen Theorie und Praxis unterschieden.

2. Der Koran, in dem sich die Erfahrungen Muḥammads und seiner Anhänger mit den Polytheisten, Juden und Christen der Arabischen Halbinsel spiegeln, gibt keine eindeutigen Hinweise auf das Verhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen. Ganz allgemein sollen Muslime in erster Linie mit Muslimen solidarisch sein; (monotheistische) Nichtmuslime sollen im wesentlichen so behandelt werden, wie sie selbst sich gegenüber den Muslimen verhalten (reaktives Prinzip).

3. Aufbauend auf Koran und Sunna (die gerade in diesem Punkt in hohem Maß durch die Praxis der frühen Muslime einschließlich der “rechtgeleiteten Kalifen“ geprägt ist) unterscheidet das islamische Recht prinzipiell zwischen zwei Kategorien von Nichtmuslimen: a) den Polytheisten (Heiden, Götzendienern), die keine Offenbarungsschrift erhalten haben und mehrere Gottheiten verehren (*mušrikūn*, Sgl. *mušrik*), die nur die Wahl haben zwischen Bekehrung, Vertreibung, Versklavung oder Tod und mit denen Muslime keinen engen Umgang pflegen dürfen (gemeinsame Mahlzeiten, Ehen); und b) den monotheistischen “Schriftbesitzern“ (*ahl al-kitāb*), in erster Linie Juden (*al-yahūd*) und Christen (*an-naṣārā*), deren Religion sich auf eine Offenbarungsschrift stützt. Auch sie “gesellen“ allerdings nach muslimischer Auffassung Gott andere Götter “bei“ (den Propheten Ezra bzw. Jesus und Maria) und begehen insoweit *širk*. Verschiedentlich werden Polytheisten und Schriftbesitzer unter dem Oberbegriff “Ungläubige“ (*kuffār*, Sgl. *kāfir*) zusammengefasst. Schiitische Juristen unterscheiden sich von sunnitischen, indem sie Nichtmuslime (wenn nicht überhaupt alle Nicht-Schiiten) für rituell unrein (*nağis*) erklären, was das Zusammenleben auch mit Schriftbesitzern erheblich erschweren konnte.

4. Nach Koran 9,29 sollen die Ungläubigen (unter den Schriftbesitzern) solange bekämpft werden, bis sie “klein“ sind und eine nicht näher spezifizierte Abgabe (*ğizya*) entrichten. Im Verlauf der islamischen Eroberungen (*fuṭūḥ*) wurde den Nichtmuslimen zumeist ein Angebot

gemacht, das dann vertraglich festgehalten wurde: Schutz (*ḍimma*; daher der Begriff “Schutzbefohlener“, Sgl. *ḍimmī*, im Dt. häufig Dhimmi, für den dauerhaft im islamischen Herrschaftsbereich lebenden Nichtmuslim) von Leib, Leben, Besitz und (eingeschränkter) Kulturausübung gegen variable Abgaben. Nur langsam kristallisierten sich hierbei zwei unterschiedliche Kategorien heraus: *ḡizya* als nur von den Dhimmis zu entrichtende Kopfsteuer und *ḥarāḡ* als unabhängig von der Religionszugehörigkeit zu bezahlende Bodensteuer. Deutlich blieb das Bestreben nach Abgrenzung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen, ausgedrückt vor allem in Kleider- und Haartracht.

5. Die bestehenden Zahlenverhältnisse erforderten während der Eroberungszeit ein gewisses Maß an Flexibilität. Im Zuge der Expansion wurde auch Polytheisten (Hindus, Buddhisten u.a.) vielfach Schutz (*ḍimma*) gewährt, ohne dass die Beschränkungen im Zusammenleben aufgehoben worden wären; den Schriftbesitzern wurden sie somit nur bedingt angeglichen. Ein Beispiel bilden die Zoroastrier (*majus*), die theologisch zwar nicht den “Schriftbesitzern“, rechtlich aber den Dhimmis zugerechnet wurden.

6. Die Nichtmuslime waren in religiösen, rechtlichen und kulturellen Fragen (Familien- und Erbrecht, Bildung und Erziehung, Sozialfürsorge, geselliges Leben) weitgehend autonom. Der einzelne Dhimmi war in den islamischen Staatsverband vornehmlich über seine Obrigkeit eingebunden (Klerus und/oder weltliche Führung). Im spätoomanischen Reich wurde das Nebeneinander religiöser Gemeinschaften in Form des sog. Millet-Systems (türkisch *millet*, arab. *milla*: Gemeinschaft) administrativ verfestigt.

7. Die muslimischen Rechts- und Religionsgelehrten unterstrichen in ihren Rechtskompendien und Rechtsgutachten über die Abgrenzung hinaus den Vorrang der Muslime und die demütigende Unterordnung der Nichtmuslime. Der wohl frühestens im 8. Jh. ausformulierte “Pakt ‘Umars“ (fälschlicherweise oft dem zweiten Kalifen ‘Umar b. al-Ḥaṭṭāb zugeschrieben) nennt eine Reihe diskriminierender Auflagen von der Kleider- und Haartracht bis zum Verbot, Waffen zu tragen, auf Pferden zu reiten und verfallende Gotteshäuser zu renovieren oder neue zu errichten.

8. Die Tatsache, dass die Einhaltung des “Paktes ‘Umars“ über die Jahrhunderte immer wieder angemahnt wurde, zeigt, dass er in Wirklichkeit nicht konsequent durchgesetzt wurde. Die tatsächliche Stellung der Nichtmuslime hing von mehreren Faktoren ab: a) den Verhältnissen im Innern des jeweiligen islamischen Herrschaftsbereichs; b) dessen Beziehungen zu den jeweils dominierenden nichtmuslimischen Mächten (Byzanz, Mongolen, Kreuzfahrer,

europäische Kolonialmächte, seit 1948 auch Israel); und c) der Nützlichkeit der Nichtmuslime (oder Teilen ihrer Elite) für den Herrscher bzw. die jeweilige muslimische Gesellschaft.

9. Rechtsnormen, populäre Vorstellungen über das "richtige Verhältnis" von Muslimen und Nichtmuslimen und gesellschaftliche Realität blieben in einem steten Spannungsverhältnis. Bis in die Moderne behielten die klassischen Bestimmungen ihre normative Kraft; islamische Aktivisten wollen sie im Zuge der sog. Anwendung der Scharia erneut durchsetzen. Zur gleichen Zeit bemühen sich manche Muslime, auf islamischer Grundlage nicht nur Toleranz und Duldung von Nichtmuslimen, sondern ihre rechtliche Gleichstellung als "Bürger" eines islamischen Staates zu begründen.

### **Literaturhinweise:**

Zur theologischen und rechtlichen Einordnung von Nichtmuslimen vgl. vor allem Yohanan Friedmann, *Tolerance and Coercion in Islam. Interfaith Relations in the Muslim Tradition*, Cambridge 2003; Kap. 2 wurde in leicht gekürzter Form bereits als Aufsatz veröffentlicht: *Classification of Unbelievers in Sunni Muslim Law and Tradition*, in: *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 22 (1998), S. 163-195; zum "Pakt 'Umars" vgl. Marc Cohen, *What was the Pact of 'Umar? A Literary-Historical Study*, in: *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 23 (1999), S. 100-157. Für die schiitische Jurisprudenz vgl. Daniel Tsadik, *The Legal Status of Religious Minorities: Imami Shi'i Law and Iran's Constitutional Revolution*, in: *Islamic Law and Society* 10 (2003) 3, S. 376-408. Die klassische Studie zum osmanischen Millet-System ist nach wie vor Benjamin Braude und Bernard Lewis (Hrsg.), *Christians and Jews in the Ottoman Empire. The functioning of a plural society*, 2 Bde., New York 1982.

Zu Status und Behandlung von Nichtmuslimen vgl. allgemein Albrecht Noth, *Möglichkeiten und Grenzen islamischer Toleranz*, in: *Saeculum* 29 (1978) 2, S. 190-204; Adel Th. Khoury, *Christen unterm Halbmond*, Freiburg 1994; für das Mittelalter s. vor allem Mark R. Cohen, *Under Crescent & Cross. The Jews in the Middle Ages*, Princeton 1994 und Humphreys, *Islamic History*, Kap. 11; für das Osmanische Reich (insbes. Aleppo) im 18. Jh. s. Bruce Masters, *Christians and Jews in the Ottoman Arab World. The Roots of Sectarianism*, Cambridge 2001; für Iran s. Eliz Sanasarian, *Religious Minorities in Iran*, Cambridge 2000 (in islamrechtlichen Dingen nicht immer verlässlich). Zu zeitgenössischen, namentlich islamistischen Debatten vgl. Gudrun Krämer, *Gottes Staat als Republik*, Baden-Baden 1999, S. 162-179.